

**Satzung der Gemeinde List auf Sylt
über die Teilaufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortszentrum“**

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H. S. 566), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt in ihrer Sitzung am 31.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

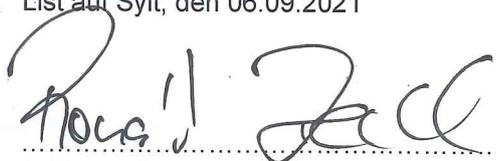
Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ vom 05.09.2011 wird nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für einen Teilbereich aufgehoben.

Der von der Teilaufhebung betroffene räumliche Geltungsbereich ist mit seinen Grenzen im anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

List auf Sylt, den 06.09.2021



Ronald Benck
Bürgermeister



Anlage: Plan mit räumlichem Geltungsbereich der Teilaufhebung

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde List auf Sylt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- b) Gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde List auf Sylt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde List auf Sylt, Landwehdeich 1, 25992 List auf Sylt, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag – Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

